



Verbandsgemeinde Nahe-Glan  
hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplans  
der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

---

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Synopse vom 29.06.2023  
zur  
Vorentwurfsfassung vom Oktober 2022

Erstellt im Auftrag der  
**Verbandsgemeinde Nahe-Glan**  
durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

**A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan hat am 23.03.2022 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gefasst.

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 28.10.2022 bis zum 30.11.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Insgesamt haben **zwei Bürger sowie ein Unternehmen** von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sich in das Verfahren einzubringen. Diese haben zum Teil mehrere Stellungnahmen abgegeben, auf die nachfolgend jeweils gesondert eingegangen wird.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Eingaben soweit erforderlich anonymisiert.

- Stellungnahme 1 (25.11.2022)
- Stellungnahme 2a (30.11.2022)
- Stellungnahme 2b (30.11.2022)
- Stellungnahme 3 (30.11.2022)

**B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 21.10.2022 insgesamt 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 30.11.2022 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom AG, Bauherren-Beratungsbüro Mainz
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt
  - Abfallwirtschaftsbetrieb
  - Brandschutzdienststelle
  - Untere Bauaufsicht
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 2, Gewerbe/Gaststätten/Immissionen/Verkehr
- Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 3
- Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände, noch inhaltliche Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (28.11.2022)
  - Pfalzgas GmbH (07.11.2022)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 12 (02.12.2022)
  - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (03.11.2022)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz (31.10.2022)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte Koblenz (25.10.2022)
  - Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt (28.11.2022)
    - Untere Landesplanungsbehörde
    - Untere Naturschutzbehörde
    - Untere Wasserbehörde
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (01.12.2022)
  - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (23.11.2022)

## Stellungnahmen der Öffentlichkeit

### Stellungnahme 1

Stellungnahme vom 25.11.2022

... gegen die beabsichtigte Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Tuchbleiche Staudernheim habe ich schwerste Bedenken.

Ist doch der beplante Bereich Tuchbleiche entgegen der derzeitigen Ausweisung des HQ100 Hochwassers entsprechend den Planungsabsichten der Landesregierung als HQ100-Bereich einzustufen, da die Hochwässer von 1795 und 1918 belegt sind und somit auch berücksichtigt werden sollen.

So übersteigt der belegte Wasserstand von 1918, auf den „Schutzdeich“ übertragen, diesen um mehr als 1 Meter. Demnach ist das beplante Gebiet Tuchbleiche als HQ100-Hochwassergebiet einzustufen.

Das vergangene Geschehen an der Ahr bestätigt diese Einschätzung und berechtigt die Pläne der Landesregierung zusätzlich.

Die derzeit beabsichtigte Fortschreibung des Flächennutzungsplans würde den berechtigten Absichten der Landesregierung zuwiderlaufen.

Noch ein Hinweis: Das Wasser von 1918 soll in Bad Kreuznach eine Abflussmenge von 1.100 m<sup>3</sup>/s gehabt haben, nachzulesen in:

<https://www.bad-kreuznach.de/wirtschaft-bauen-wohnen/stadtentwicklung-und-umwelt/hochwasserschutz/hochwasserkatastrophen-in-bad-kreuznach/>

Es wird gebeten, meine Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung und Behandlung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

### Kommentierung

Seitens der Öffentlichkeit werden gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Bedenken aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem hochwassergefährdeten Gebiet geäußert.

Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass das Plangebiet - auch gemäß den Ausführungen der SGD Nord, als Obere Wasserbehörde - aufgrund der vorhandenen Hochwasserschutzanlage vor Hochwasserereignissen geschützt ist und in diesem Zusammenhang nicht mehr zum Retentionsraum der Nahe zählt.

Über die vom Einwender hingewiesene Neuabgrenzung des HQ100-Bereichs für die Nahe ist nichts bekannt.

Ergänzend wird hier angeführt, dass die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans dazu dient, die Planungsanstrengungen der Ortsgemeinde Staudernheim zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes und eines kleineren Wochenendhausgebiets, planungsrechtlich zu ermöglichen, da gemäß § 8 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber zugleich ausgeführt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig im sog. Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird hier auch auf das Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim und die Begründung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ verwiesen: So ist sich die Ortsgemeinde Staudernheim bewusst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich ein Restrisiko besteht, dass das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden kann.

Daher weist die Gemeinde Staudernheim im Planungsgebiet auch keine Bauflächen aus, die eine dauerhafte Wohnnutzung gestatten. Darüber hinaus wurden in die Planung Hinweise aufgenommen, die auf die Lage des Planungsgebiets in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich hinweisen und den Bauherren der Wochenendhäuser eine hochwasserangepasste Bauweise anraten, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten.

Auch für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine Beschilderung möglich, die auf die potenzielle Überflutungsgefahr hinweist, solches liegt jedoch außerhalb bauleitplanerischer Regelungsmöglichkeiten.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung, den Ausführungen der SGD Nord als Obere Wasserbehörde und dem Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ wird eine Darstellung von freizeitorientierte Entwicklungen der „Tuchbleiche“ im Flächennutzungsplan grundsätzlich als möglich angesehen. An der Planung wird daher festgehalten.

**Abstimmungsergebnis**



Ja                      Nein                      Enthaltungen

**Anmerkungen**

Ratsmitglied Grimm hat vor den Abstimmungen dieses TOPS den.....  
Sitzungsraum verlassen und somit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

.....

**Stellungnahme 2a**

Stellungnahme vom 30.11.2022

... wir verstehen noch den vereinsinternen Nutzen dahinter, nicht aber die Ignoranz der potenziellen Zerstörung **blühender, lebender Landschaften** an und in der Nahe-Auenlandschaft, der speziell in Kauf genommenen vergleichsweise höheren Gefahr von gravierenden, unberechenbaren Überschwemmungen durch weiteren Zubau, Versiegelungen und Wegfall von **entscheidenden Retentionsflächen** und der allgemeinen bewussten Aufgabe von Lebensräumen besonders zu schützenden seltenen Tieren. **Natur ist etwas, in und von der wir selbst überhaupt existieren können** - nicht wahr? Spätestens, allerspätstens(!), die furchtbare Katastrophe im Ahr-Tal sollte uns, in diesem Fall besonders auch unsere Volksvertreter, doch wachgeschüttelt haben!?

Andere Ortschaften erweitern entlang der Flüsse ihre Freiflächen, und in Staudernheim soll de facto genau das Gegenteil passieren? Paradox! **Unser Fluss Nahe ist unberechenbar** - dies ist aus historischen Ereignissen nachweislich belegbar. Dankenswerterweise hat unsere Frau Staatsministerin Eder und ihr Team erkannt, dass zurückliegende 70-jährige Pegelstände natürlich(!) kein HQ100 klassifizieren können, ohnehin sind dies rein statistische Werte, sondern historische Ereignisse, die für Staudernheim auch entsprechend vorliegen.

**Wir appellieren an die Vernunft**, sich tatsächliche Gegebenheiten anzusehen und einzustehen, berechnete Sorgen zu inhalieren und keine Augenwischerei zu führen, die Bürgerinnen und Bürger, unsere Natur und die gesetzlich zu schützenden gefährdeten Tiere unberechtigt zu gefährden. **An dieser Stelle: vielen Dank dafür!**

Unsere Ortsgemeinde Staudernheim hat kurz nach(!) der Ahr-Flut, im Juli 2021, eine sog. „planungsrechtliche Lösung“ für ein Wochenendbaugelände in der Aue, mitten im als sehr gefährdeten (genauer gesagt: HQ 100) **Hochwassergebiet**, veröffentlicht. Und jetzt, 1 1/2 Jahre später, von dem vor kurzem noch medial sehr breit aufgefassten und begleiteten Tag des Gedenkens unserer Mitmenschen an der Ahr, hat die Ortsgemeinde - trotz zahlreicher **objektiver Bedenken** - eine unvernünftige Planung aus Privatinteressen verabschiedet. Es wäre an der Zeit, Staudernheim wieder vernünftig führen zu lassen - und nicht entsprechend zu verwalten!

Aus der Erfahrung der Tragödie sollte man also ganzheitlich subtil gelernt haben - so dachte man zumindest -, dass solche **unvernünftigen Pläne** in Hochwassergebieten für ein und allemal ein Ende gefunden haben.

Wir, als Bürger des Ortes, haben nicht nur Sorge um die verbleibenden Freiflächen (Retentionsflächen) im Hochwassergebiet, sondern auch . vor künftigen Katastrophen, die ge-

**Kommentierung**

Seitens der Öffentlichkeit werden gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere Bedenken aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem hochwassergefährdeten Gebiet geäußert. Darüber hinaus werden auch die Themenbereiche „Lichtverschmutzung“, „Lärmbeeinträchtigungen“ angesprochen sowie ökologische wie ökonomische Bedenken geäußert.

Hierzu ergeht folgende inhaltliche Auseinandersetzung:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Änderungsbereich in einem durch Hochwasserschutzanlagen vor Hochwasserereignissen adäquat geschützten Bereich befindet und in diesem Zusammenhang somit nicht mehr zum Retentionsraum der Nahe zählt und auch nicht im durch Rechtsverordnung abgegrenzten Überschwemmungsgebiet der Nahe.

Ergänzend wird hier auch auf das Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim und die Begründung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ verwiesen: So ist sich die Ortsgemeinde Staudernheim bewusst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich ein Restrisiko besteht, dass das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden kann bzw. bei länger anhaltendem Hochwasser, sich in den landseitig vom Deich liegenden, geschützten Bereichen zur Ausbildung von Wasserflächen kommen kann, die durch ansteigendes Grundwasser verursacht werden.

Daher weist die Gemeinde Staudernheim im Planungsgebiet auch keine Bauflächen aus, die eine dauerhafte Wohnnutzung gestatten. Darüber hinaus wurden in die Planung Hinweise aufgenommen, die auf die Lage des Planungsgebiets in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich hinweisen und den Bauherren der Wochenendhäuser eine hochwasserangepasste Bauweise anraten, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten. Auch für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine Beschilderung möglich, die auf die potenzielle Überflutungsfahr hinweist, solches liegt jedoch außerhalb bauleitplanerischer Regelungsmöglichkeiten.

rade zu wahrscheinlich sind, sollte solch ein unüberlegtes Vorhaben real verwirklicht werden. Geplante Wochenendhäuser wären in der Tat zeitweise bewohnt und Mensch und Material erleiden Schaden, mit Folgen wiederum für viele weitere und weiteres.

In Bezug zur berechtigt potenziell gegebenen Hochwassergefahr ist es indes also mehr als unüberlegt, schon fahrlässig, weitere Retentionsflächen verschwinden zu lassen - man denke nur an das Druckwasser oder auch an die in der Nähe befindliche **Nahebrücke**, bei der sich bei Hochwasser alles Mögliche ablagert und staut.

Spoiler: ein reiner Wohnmobilstellplatz wurde exakt aus dem Grund von Hochwasser damals noch abgelehnt.

Und nun gibt es kein Hochwasser mehr? Mit welchem Argument will man diese exorbitanten Kosten uns, den Bürgerinnen und Bürger, gegenüber wahrheitsgetreu begründen? Es muss **Lichtverschmutzung** betrieben werden, dafür gesorgt werden, dass keine Schmierstoffe in den Boden gelangen, wenn Wohnmobile an besagter Stelle stehen und weitere Infrastruktur kostenintensiv auf- und ausgebaut werden. Und überhaupt:

nach 22 h gilt eine **ganzheitliche Nachtruhe** - wie soll das gewährleistet werden? Durch Schallschutzwende?!

Ich persönlich möchte nicht **negativ von einem Hochwasser überrascht** werden, als **empathischer Mensch** kann ich mich sehr gut in unsere Mitmenschen an der Ahr hineinversetzen. **Diese Angst und Wut, emotionale Aufregtheit und Fassungslosigkeit**, möchte ich für alle Bürgerinnen & Bürger nicht erneut erleben dürfen.

Nach all den neuen Erfahrungen ist es suspekt, solch ein Projekt ausgerechnet in ein Hochwassergebiet zu legen. **Historische Gegebenheiten** zeigen eindeutig auf, **was in Staudernheim**, hier was das Hochwasser anbelangt, **leider bereits möglich war**. Inzwischen wurden ja schon weitere Flächen versiegelt. Wenn jetzt unmittelbar zur Auenlandschaft/zur Nahe solch ein nicht durchdachtes Projekt realisiert werden würde, würde mich dies sprachlos machen und den Glauben in uns selbst verlieren! **Was meinen Sie/was meint Ihr?**

Im Allgemeinen geht es nicht darum, **unsere gemeindebezogenen Projekte** an sich schlecht reden zu wollen.

Es geht um die festen Bauten, die problematisch sind. Wochenendhäuser müssten auch abwasserrechtlich kostenintensiv ans Abwassernetz angeschlossen werden. **Das vorhandene Druckwasser. Die Angst, solch ein Leid & Elend wie bspw. an der Ahr ebenfalls erleben zu müssen** - weil weiter Retentionsflächen dadurch verloren gehen würden, noch mehr Versiegelungen dadurch entstehen würden, etc. Es geht letzten Endes darum, ein faktisch fragwürdiges Projekt an völlig falscher Stelle verwaltungsrechtlich zu überdenken – **und zwar auch wasserrechtlich, bodenrechtlich und naturschutzrechtlich!** Wegen der Rest-Aue, **wegen Menschen**, wegen Leib und Leben- und auch **wegen der Landschaft/dem landschaftsprägenden Bild, wegen der Natur & der Vielfalt an Tieren**. Jedes

- Gemäß den rechtlichen Anforderungen obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung aufgrund des Erforderlichkeitsgebots die Pflicht, vorausschauend zu prüfen, ob einer Planung dauerhaft artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen könnten. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so ist diesen Anhaltspunkten näher nachzugehen. Zwar bedeutet dies nicht, dass die Genehmigungsfrage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelnen zu klären ist. Doch muss sich der Planungsträger vergewissern, dass eine Planumsetzung überhaupt genehmigungsfähig ist, und sei es auch nur mit Auflagen oder im Wege einer Ausnahme bzw. Befreiung. Diesbezügliche Hemmnisse sind für das Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Auch die im Zuge der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim erstellte artenschutzrechtliche Voreinschätzung, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie der Umweltbericht und der Fachbeitrag Naturschutz lassen weder Auswirkungen, noch erheblichen Einwirkungen auf die Natur und die im Plangebiet vorkommenden Tierarten erwarten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht die naturschutzfachlich hochwertigen Auenbereiche der Nahe tangiert. Der Änderungsbereich umfasst stattdessen einen erschlossenen, in großem Umfang bereits baulich beanspruchten bzw. stark anthropogen geprägten Bereich.

- Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird zudem keine „direkte“ Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie von Umweltbelangen veranlasst, da der Wesenszweck einer Flächennutzungsplanung gem. § 5 BauGB darin besteht, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Demzufolge entfaltet ein Flächennutzungsplan gegenüber den Bürgern im Regelfall auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Baurechte aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind demzufolge im Regelfall auch nicht herleitbar.
- Soweit Bedenken hinsichtlich einer sachgerechten Entsorgung anfallenden Schmutzwassers geäußert werden, wird solches unter Verweis auf die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim nicht gesehen.

Im Übrigen verlangt der Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht, bereits im

Jahr hören wir die wandernden, quakenden Amphibien, die Frösche, es gibt schöne Biotope (eins davon ist die Mündung des Grundbachs in die Nahe), und auch Hirschkäfer haben wir, erst kürzlich ein schönes Exemplar gesehen oder die zu schützenden Würfelnattern und Ringelnattern.

Es kann und darf nicht sein, dass wir **immer weitere Habitats egoistisch auslöschen**, ohne sich selbst zu fragen, wie wichtig diese sind - auch und gerade für uns Spezies Menschen. Wo ist der Altruismus geblieben?

Der Ortsgemeindevorstand hält bisher stur an seinem entworfenen Plan fest - entgegen aller subjektiven wie objektiven Bedenken! Manchmal erscheint es mir so, als sei ihnen das Ereignis bzw. das Ausmaß per se der Flutkatastrophe im Ahrtal nicht wirklich bekannt. **Spätestens seit dieser schlimmen, verheerenden Ahr-Katastrophe** sollte sich die Denkweise final geändert haben! Ich erinnere explizit auch nochmals daran, dass vor einiger Zeit ein reiner Wohnmobilstellplatz in Staudernheim, gerade ja aus dem berechtigten Aspekt von Hochwasser, noch von unseren damaligen ehrenamtlichen Volksvertretern richtigerweise verneint wurde.

**Die geologischen Gegebenheiten zeigen dem gesunden Menschenverstand auf**, dass dieses Projekt realitäts- und lebensfern ist, eine berechtigte Gefahr darstellt und zu alledem die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigt. Ich füttere bspw. täglich regelmäßig unsere Wildvögel. Seit dieser intensiven **künstlichen Lichteinwirkung**, besonders ja auch nachts und weiter vor Sonnenuntergang und weit nach Sonnenaufgang, hat sich die Art und Weise der Vögel (das Verhalten!) verändert. Nach meinem Dafürhalten eine **ökologische wie ökonomische Katastrophe**, denn nachts muss kein Licht entlang der Nahe und der Auenlandschaft so intensiv „brennen“. Andere Ortschaften reduzieren gerade ihren (Licht-)Verbrauch, und Staudernheim verstärkt dies indes. Die Zeiten haben sich geändert, **ein besonderes Bewusstsein** sollte gewachsen sein. In Hinblick auf die real existierenden Hochwassergefahr, die es nachweislich im Mittel alle 100 Jahre bei uns gegeben hat und gibt, wiederhole ich: das Gebiet der Tuchbleiche liegt im Druckwasser (eine vergleichsweise besondere Verbindung zwischen Nahe, Grundbach und dem Grundwasser besteht diesbezüglich), oder die Erfahrung von Dorfbewohnern, welche bereits bedauerlicherweise mehrmals erleben mussten, wie nah das (Druck-/Hoch-)Wasser an ihre Immobilien gekommen ist. Es ist aktuell mehr denn je eine unterschätzte, ernstzunehmende Lage, die sich jedoch durch Versiegelungen, Verbauungen und der weiteren Reduzierung von Freiflächen selbsterklärend entsprechend nur noch verschlechtern und verschlimmern kann. Die Ahr-Katastrophe hat **menschliche Fehler** aufgedeckt; statt zu lernen, sollen **wir die nächsten Betroffenen sein?**

Aus weiteren Erzählungen & Erfahrungen habe ich auch Folgendes unmissverständlich nachträglich erfahren:

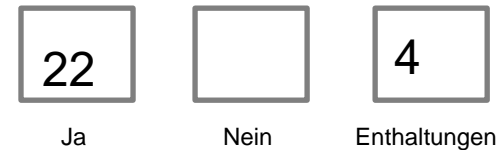
Flächennutzungsplanverfahren hierzu einen abschließenden Umgang vorzusehen. Vielmehr kann hier im Rahmen der planerischen Zurückhaltung auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

- Die Ausführungen der Öffentlichkeit zu den Aspekten „Lichtverschmutzung“, „Nachtruhe“ betreffen keine planungsrelevanten Aspekte der vorliegenden Flächennutzungsplanung.
- Die Behauptung, dass die geologischen Gegebenheiten aufzeigen, „*dass dieses Projekt realitäts- und lebensfern ist, eine berechtigte Gefahr darstellt und zu alledem die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigt*“ kann weder inhaltlich, noch fachlich nachvollzogen werden. Im Übrigen wurden auch seitens der Fachbehörden hierzu keine Bedenken geäußert.
- Auch auf die Belange des Denkmalschutzes wird fachkonform eingegangen, so wird u.a. vorsorglich auf einen 1901 getätigten archäologischen Befund im Änderungsbereich in den Unterlagen hingewiesen

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen obigen Kommentierung, werden die vorgebrachten Bedenken jedoch nicht geteilt bzw. die Behauptungen zurückgewiesen. An den getroffenen Plandarstellungen wird festgehalten.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....



der betreffende Bereich ist seit den 1950er, dann 1970er Jahre, in einem rückwärtigen Abschnitt teilbebaut, was erfahrungsgemäß damals ein Fehler gewesen sein dürfte. Nun geht es um den verbliebenen Freiraum.

Um einen Freiraum der allen Ernstes nun auch noch verschwinden soll? Wo bleibt die Vernunft & Sorgfalt?

**Reißende Nahe-Hochwasser sind historisch belegt** und können trotz vorhandenem Deich hier verheerend wirken, zumal das Wasser sich seitwärts hinter dem Deich seinen Weg suchen kann und wird und/oder eben als Druckwasser nachteilig zum Vorschein kommt. So wurde uns auch erzählt, dass es entlang unserer Nahe Kiesbänke gibt, die nicht natürlichen Ursprungs sind, und dieses Hochwasserausmaß noch weiter verstärkt und beschleunigt. Nicht umsonst ist dieser außergewöhnliche **Natur- und Lebensbereich** nachweislich als hochwassergefährdet eingestuft. Eine Bebauung mit festen Einrichtungen, **also auch Wochenendhäuser**, ist unverantwortlich für die Allgemeinheit. Und da ich persönlich auch einen besonderen Wert in der Natur und der Tierwelt sehe, **immerhin ist die Natur etwas, in und von der wir selbst überhaupt erst leben/existieren**, möchte ich die schöne Flora und Fauna/Auen-Landschaft an der - unter Normalumständen - schönen, ruhigen Nahe mit ihren archäologischen (römischen) Schätzen nicht egoistisch wahllos aufgegeben sehen!

Ich bin nicht nur ein Naturmensch, sondern auch ein Mensch und Mitmensch dieser Gemeinde, **der die Wassergefahr sieht**. Viele andere Bürger und Bürgerinnen haben ihren Unmut und ihre Bedenken ebenfalls mitgeteilt - öffentlich wie privat **Bitte, schaut Euch die tatsächlichen historischen Gegebenheiten an** und berücksichtigt auch die **aktuellen geologischen Gegebenheiten**. Ich danke Ihnen/Euch - für uns, für die Natur und Tierwelt - & wünsche weiterhin alles Gute mit der Bitte, dass man objektiv fair entsprechend handelt!

Das Quäntchen Glück und die Hoffnung auf Gerechtigkeit gebe ich als Sozialdemokrat somit noch nicht auf...

**Stellungnahme 2b**

Stellungnahme vom 30.11.2022

... nachdem in der ersten Stellungnahme vermehrt der berechtigte Hinweis auf die Hochwassergefahr mit belegbaren historischen Ereignissen genannt wurde bzw. aufgelistet wurden, ein weiteres nicht unwichtigeres Thema:

unsere Natur, etwas, in und von der wir selbst erst existieren können, die wildlebenden strenggeschützten Tiere bei uns entlang der Aue an der Nahe und das landschaftsprägende bisher unverstellte Bild entsprechend.

Mit der Hoffnung, dass nicht nur „abgenickt“ wird, sondern Wertschätzung und Anerkennung gezeigt wird und meine persönlichen zeitaufwändigen Stellungnahmen gelesen und hinreichend Berücksichtigung finden!

Danke dafür & weiterhin alles Gute!

**Emotionaler Appell: Siedlungsentwicklung im Hochwasser-/Naturschutzgebiet/in der Aue in Stau (Nahe) - Population an Hirschkäfern, Würfel-/Ringelnattern, wandernden Amphibien, Fledermäusen; Biotopen „das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ -verhält es sich so auch beim Klima- und Naturschutz?!**

Sehr geehrte von uns gewählte ehrenamtliche Volksvertreter,

wir wenden uns an Sie/Euch, weil wir glauben, dass es noch **Persönlichkeiten mit Sorgfalt und Weitblick** gibt. Das Hochwasser und seine Gefahr für uns dürfte mittlerweile jedem von uns bekannt sein, die menschlichen Fehler eine Lehre sein, dass sich dies bei uns nicht entsprechend wiederholen wird - ist dies bei Ihnen/Euch auch dann der Fall, wenn es um die nachweisbaren Vorkommnisse an **Hirschkäfern, Würfel-/Ringelnattern, Fröschen und weiteren Amphibien entlang der Aue an der Nahe bei uns in Staudernheim** geht? Kann es tatsächlich für uns Menschen nützlich sein, **Biodiversität zu erhalten**, statt sie weiter zu zerstören? Die Flora und Fauna an der Nahe ist immerhin etwas Besonderes! Ein zu erhaltener Kreislauf! Warum u. warum jetzt?!

Unsere Ortsgemeinde Staudernheim **hat trotz** nach(!) der Ahr-Flut, im Juli 2021, eine sog. Planungsrechtliche Lösung für ein Wochenendbaugelände **in unserer Aue entlang der Nahe**, mitten in einem **Hochwassergebiet** (genauer gesagt: HQ 100), unverhältnismäßig in die Wege geleitet. Und es wurde sogar bereits die Aue nachts beleuchtet - abgesehen einmal von der berechtigten ökologischen Infragestellung dieser krassen **künstlichen Lichtverschmutzung** sind wir aktuell alle dazu angehalten, mehr denn je an Energie (Strom) zu sparen, und Staudernheim macht leider das Gegenteil! **Wanted**: digitale, hybride Leader statt Verwalter aus der Vorzeit!

**Kommentierung**

Seitens der Öffentlichkeit werden gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere Bedenken aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem hochwassergefährdeten Gebiet geäußert. Darüber hinaus wird auch der Themenbereich „Lichtverschmutzung“ angesprochen sowie eine Zerstörung von seltener Flora und Fauna im Plangebiet befürchtet.

Hierzu ergeht folgende inhaltliche Auseinandersetzung:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Änderungsbereich in einem durch Hochwasserschutzanlagen vor Hochwasserereignissen adäquat geschützten Bereich befindet und in diesem Zusammenhang somit nicht mehr zum Retentionsraum der Nahe zählt und auch nicht im durch Rechtsverordnung abgegrenzten Überschwemmungsgebiet der Nahe.

Ergänzend wird hier auch auf das Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim und die Begründung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ verwiesen: So ist sich die Ortsgemeinde Staudernheim bewusst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich ein Restrisiko besteht, dass das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden kann bzw. bei länger anhaltendem Hochwasser, sich in den landseitig vom Deich liegenden, geschützten Bereichen zur Ausbildung von Wasserflächen kommen kann, die durch ansteigendes Grundwasser verursacht werden.

Daher weist die Gemeinde Staudernheim im Planungsgebiet auch keine Bauflächen aus, die eine dauerhafte Wohnnutzung gestatten. Darüber hinaus wurden in die Planung Hinweise aufgenommen, die auf die Lage des Planungsgebiets in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich hinweisen und den Bauherren der Wochenendhäuser eine hochwasserangepasste Bauweise anraten, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten. Auch für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine Beschilderung möglich, die auf die potenzielle Überflutungsfahrgefahr hinweist, solches liegt jedoch außerhalb bauleitplanerischer Regelungsmöglichkeiten.

Aus der Erfahrung der Naturschutzkatastrophe sollte ganzheitlich und auch nachhaltig gelernt worden sein - so dachten wir zumindest -, dass solche unvernünftigen Pläne in Hochwassergebieten für ein und allemal ein Ende gefunden haben. Wir, als Bürger des Ortes Staudernheim, ganz gleich ob es sich „nur“ um eine kleine Kommune handelt, haben einerseits die gleichen Rechte wie jede andere Kommune auch und andererseits umtreibt uns die Sorge um die sehr wichtigen verbleibenden Freiflächen (Retentionsflächen) im faktischen Hochwassergebiet, **da künftige Katastrophen geradezu wahrscheinlich** sind, sollte solch ein unüberlegtes Vorhaben just verwirklicht werden. Geplante Wochenendhäuser wären in der Tat zeitweise bewohnt und Mensch und Material erleiden (Natur-)Schaden und (Schönheits-)Schäden mit Folgen wiederum für viele weitere und weiteres. Jemand, der sorgfältig denkt und abwägt und weitsichtig handelt/handeln kann, weiß, **dass dieses Hirngespinnst ein fataler endgültiger irreversibler Fehler wäre**. Zum Glück gibt es neben klugem subjektivem Empfinden auch noch Gesetze & Verordnungen für Recht & Ordnung, die gerade unsere **Mitbewohner** schützen und respektieren und wertschätzen zu versuchen, die vom Aussterben leider bedroht sind.

Ich persönlich möchte nicht **von einem Hochwasser unglücklich überrascht** werden, als **empathische Persönlichkeit** kann ich mich sehr gut in unsere Mitmenschen an der Ahr hineinversetzen - wie gesagt. **Diese Angst und Wut, emotionale Aufgeregtheit und Fassungslosigkeit**, möchte ich für alle Bürgerinnen & Bürger nicht erneut erleben dürfen. Das wollen Sie/Ihr doch auch nicht - oder? Aus Fehler lernt man bekanntlich, auch wenn es nicht die eigenen sind und waren. Aktuell würde man nicht behaupten wollen, dass die Nahe solch ein Ausmaß bekommen könnte. Auch hatten wir diesen Sommer mit extremer Trockenheit und Hitze zu kämpfen. Aber: wir hatten solche Ereignisse erwiesenermaßen bereits gehabt, dies zeigen entsprechende Aufzeichnungen von Zeitzeugen. Zudem ist die nachrichtliche Karte bisher nicht der tatsächlich geologischen Gegebenheit vor Ort angepasst worden. Es erweckt ein absolutes Unverständnis, in einem *grünen* Gebiet **mit seltener zu schützender Flora & Fauna** so etwas naturfeindliches zu errichten zu lassen/zugenehmigen.

Kurzfristig denkende egoistische Menschen ist die Natur vielleicht egal, aber ich weiß, dass wir sowohl in der Nahe-Verwaltung wie auch im VG-Rat empathische, weitsichtige und kluge Köpfe noch haben - zum Glück!

**Eine starke emotionale Erschütterung existiert! Eine berechtigte Gefahr - für uns! Oder ist es übertrieben?**

Unter welchem Umstand heraus ist laut Plangutachten ausgeschlossen worden, es gebe keine Hirschkäfer, keine wandernden, quakenden Frösche, keine Fledermäuse, keine Biotope? Das Gegenteil ist aber der Fall!

-wir können froh und stolz sein, **männliche und weibliche Hirschkäfer, Fledermäuse,**

- Gemäß den rechtlichen Anforderungen obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung aufgrund des Erforderlichkeitsgebots die Pflicht, vorausschauend zu prüfen, ob einer Planung dauerhaft artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen könnten. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so ist diesen Anhaltspunkten näher nachzugehen. Zwar bedeutet dies nicht, dass die Genehmigungsfrage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelnen zu klären ist. Doch muss sich der Planungsträger vergewissern, dass eine Planumsetzung überhaupt genehmigungsfähig ist, und sei es auch nur mit Auflagen oder im Wege einer Ausnahme bzw. Befreiung. Diesbezügliche Hemmnisse sind für das Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Auch die im Zuge der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim erstellte artenschutzrechtliche Voreinschätzung, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie der Umweltbericht und der Fachbeitrag Naturschutz lassen weder Auswirkungen, noch erheblichen Einwirkungen auf die Natur und die im Plangebiet vorkommenden Tierarten erwarten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht die naturschutzfachlich hochwertigen Auenbereiche der Nahe tangiert. Der Änderungsbereich umfasst stattdessen einen erschlossenen, in großem Umfang bereits baulich beanspruchten bzw. stark anthropogen geprägten Bereich.

- Soweit die Frage geäußert, wie die im Zuge der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim erstellte artenschutzrechtliche Voreinschätzung ein Vorkommen von Hirschkäfern, Fröschen, Fledermäusen und Biotopen ausschließen kann, sei hier zunächst einmal fachlich dargelegt, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung nur „planungsrelevante Arten“ betrachtet werden müssen. Als „planungsrelevante Arten“ gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR). Dementsprechend musste der Hirschkäfer im Zuge der Voreinschätzung nicht berücksichtigt werden. Losgelöst hiervon ist jedoch in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung festgehalten, dass planungsrelevante holzbewohnende Käferarten vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, wodurch auch für den Hirschkäfer, als holzbewohnenden Käfer, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bezüglich der Fledermäuse wird der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung

**Frösche** bei uns (noch!) vorfinden zu können. Nach meinem Dafürhalten Lebewesen bzw. Tiere, die besonders strikt zu schützen sind.

Es soll auch nicht der falsche Eindruck erweckt werden, weil dies falsch wäre, **unsere gemeindebezogenen Projekte in spe** allesamt schlecht reden zu wollen. Es geht um feste Bauten, die gerade problematisch sind. Wochenendhäuser müssen bspw. auch abwasserrechtlich kostenintensiv ans Abwassernetz angeschlossen werden. Wie sollen diese exorbitanten Ausgaben mit den potenziellen Einnahmen wieder gedeckt werden? **Oder vorhandenes Druckwasser! Angst, solch ein Leid & Elend ebenfalls erleben zu müssen** - weil weiter Retentionsflächen und damit Lebensräume dadurch verloren gehen würden, noch mehr Versiegelungen dadurch entstehen würden, etc. Andere Ortschaften schaffen gerade Freiräume bzw. Retentionsflächen, sparen Energie, bzw. schalten ihre (Orts-)Lampen bereits im Ortskern wegen den **Insekten** seit Längerem aus, und Staudernheim ist diesbezüglich erneut hinterwäldlerisch! Warum? Diese Lampen stehen gerade nicht im Ortskern, sondern tatsächlich im Ortsrandbereich, an der Aue entlang der Nahe(!) - sie brannten weit vor Sonnenuntergang, weiter nach Sonnenaufgang und durchweg in der Nacht. Es geht letzten Endes darum, ein fragwürdiges Projekt an völlig falscher Stelle zu überdenken - **spätestens wasserrechtlich, bodenrechtlich und auch naturschutzrechtlich!** Einschub: und, ja, es gibt Alternativen/Lösungsvorschläge. Wegen der Rest-Aue, **wegen Menschen**, wegen Leib und Leben- und auch **wegen der Landschaft**/dem landschaftsprägenden Bild, **wegen unserer besonderen Natur & der Vielfalt an Tieren**. Jedes Jahr hören wir real die wandernden Frösche quaken, es gibt sehr schöne Biotope (eins davon ist die Mündung unseres Grundbachs in die Nahe), auch Hirschkäfer und Fledermäuse haben wir hier; Arten, die berechtigt streng geschützt sind und ihr Habitat zu erhalten gilt! Es geht also um den Erhalt der Landschaft, der streng geschützten Biodiversität an der Aue entlang der Nahe! Dies kann und darf nicht ignoriert oder verschleiert werden - alles andere ist ja ein Affront!

Der Ortsgemeindevorstand hält bisher stur an seinem entworfenen Plan fest - **entgegen aller subjektiven wie objektiven Bedenken**. Zählen Fakten nicht mehr? Der VfL ist gut aufgestellt, ich persönlich weiß dies aus sichererer Quelle, Maulwürfe gibt es überall. Und dennoch soll der VfL dadurch indirekt aufgeputscht werden - mit vermeidbaren Steuergeldern, trotz aller ökologischen, ökonomischen und nachhaltigen Bedenken? Manchmal erscheint es mir so, als sei ihnen das Ereignis bzw. das Ausmaß per se der Flutkatastrophe im Ahrtal nicht wirklich bekannt. Oder den betreffenden Personen möchte dies nicht bekannt sein, um just ein sehr unsoziales Projekt durchzuboxen. **Spätestens seit dieser schlimmen, verheerenden Ahr-Katastrophe** sollten sich Denkweise und Handlung final geändert haben! Ich erinnere mich daran, dass vor einiger Zeit schon ein reiner Wohnmobilstellplatz im Bereich der Fischerhütte in Staudernheim, gerade aus dem berechtigten Aspekt der Hochwassergefahr, noch von den ehrenamtlichen Volksvertretern richtigerweise verneint wurde. **Die geologischen Gegebenheiten zeigen dem gesunden Menschenverstand**

erläutert, dass es zwar zu dem Verlust eines potentiellen Jagdhabitats siedlungsgebundener Arten kommen kann, dieser Verlust im landschaftlichen Zusammenhang jedoch nicht erheblich ist. Die älteren Bäume im Änderungsbereich, welche ggf. als Quartier für Fledermäuse in Frage kämen, sollen erhalten bleiben, sodass sich im gesamten für die Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung ergibt.

Bezüglich „Frösche“ legt die artenschutzrechtliche Voreinschätzung dar, dass sich für die planungsrelevanten Arten keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet befinden ebenso wenig wie geeignete Überwinterungsmöglichkeiten, sodass ein Vorkommen generell unwahrscheinlich erscheint und erhebliche Auswirkungen demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

- Soweit Bedenken hinsichtlich einer sachgerechten Entsorgung anfallenden Schmutzwassers geäußert werden, wird solches unter Verweis auf die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim nicht gesehen.

Im Übrigen verlangt der Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht, bereits im Flächennutzungsplanverfahren hierzu einen abschließenden Umgang vorzusehen. Vielmehr kann hier im Rahmen der planerischen Zurückhaltung auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

- Die Ausführungen der Öffentlichkeit zu dem Aspekt „Lichtverschmutzung“ betreffen keine planungsrelevanten Aspekte der vorliegenden Flächennutzungsplanung.
- Soweit der Einwender die Behauptung aufstellt, dass sich die verfahrensaufstellenden Kommunen nicht an geltende Gesetze und Verordnungen halten, sollte diese weder zutreffende, noch seitens des Einwenders belegte Darstellung mit Nachdruck zurückgewiesen werden.
- Die Behauptung, dass die geologischen Gegebenheiten aufzeigen. „*dass dieses Projekt realitäts- und lebensfern ist, eine berechtigte Gefahr darstellt und zu alledem die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigt*“ kann, kann weder inhaltlich, noch fachlich nachvollzogen werden. Im Übrigen wurden auch seitens der Fachbehörden hierzu keine Bedenken geäußert.

**doch auf**, dass dieses Projekt realitäts- und lebensfern ist, eine berechnete Gefahr darstellt und zu alledem die **Flora und Fauna erheblich beeinträchtigt**. Ich füttere bspw. täglich regelmäßig **unsere heimischen Wildvögel**. Seit der intensiven **künstlichen Lichteinwirkung**, besonders ja auch nachts und weiter vor Sonnenuntergang und weit nach Sonnenaufgang, hat sich die Art & Weise der Vögel (das Verhalten!) verändert. Erst verschwanden die Tannenmeisen, weil egoistisch gesunde Fichten gefällt wurden, jetzt sollen weiteres Gekirren daran glauben? Nach meinem Dafürhalten allgemein eine ökologische wie auch ökonomische Katastrophe und im Besonderen eine Lichtverschmutzung sondergleichen; nachts muss kein Licht „brennen“, erst recht nicht entlang der Nahe (eines Flusses) und einer Auenlandschaft entsprechend. Andere Ortschaften reduzieren gerade ihren (Licht) Verbrauch, und Staudernheim verstärkt dies indes. Ich persönlich verstehe dieses egoistische Verhalten nicht. Ein **Bewusstseinswandel** muss her. Wir zählen auf Sie - **auf eine faire, objektive (Umwelt-)Sichtweise!**

Urteilen Sie selbst, im Namen des Volkes - **mit der Ahr-Erfahrung, mit die Vielfalt an streng geschützten Tieren (Insekten)**, die ja zum Glück nicht unberechtigt gemäß **BNatSchG** als vor dem Aussterben bedrohten und geschützten Arten genannt werden. Dass unsere Wildtiere meist auch nur unzureichend berücksichtigt und wertgeschätzt werden, ist überdies mehr als traurig. Ohne die Natur sind wir nichts - WIR brauchen sie!

Wer ein Herz für die Natur, für die Tierwelt, für die Landschaft hat (subjektives Empfinden), sollte jetzt im Hier und Jetzt aktiv werden und handeln! Und wer die objektiven Fakten auch sehen möchte, jetzt erst recht!

Quintessenz: **reißende Nahe-Hochwasser sind ergo historisch belegt**, und können trotz vorhandenem Deich verheerend wirken, zumal das Wasser, seine Kraft, sich seitwärts hinter dem Deich seinen Weg (unterirdisch; Stichwort: Grund-/Druckwasser) suchen kann und wird und/oder eben auch als Druckwasser sprunghaft und dann schlagartig zum Vorschein kommt. Belegbare Hochwasser gab es bei uns in Staudernheim bspw. 1785, 1889, 1918, 1993 (1991) - dies sind Tatsachen, nicht vergleichbar mit errechneten Werten anhand von Pegelständen, die es zudem erst seit rund 70 Jahren gibt, wodurch kein sauberer statistischer Wert generell produziert werden kann. Nicht umsonst ist dieser außergewöhnliche **Natur- und Lebensbereich** daher als hochwassergefährdet eingestuft und nach den Angaben des Ministeriums **abgeleitet als ein HQ100!** Nicht der Verkehr, Lärm und/oder die Abgase geben uns Ruhe und Entspannung, sondern die Natur mit ihrer Vielfalt an besonderen Tieren und Gesängen. Eine unverbaute Auenlandschaft ist einzigartig, alternativlos und beispieldios - auf die Ausgangsfrage im Betreff zurückzukommen: das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile-wir brauchen in unserem geschlossenen Ökosystem Hirschkäfer, Schlangen, Amphibien, Fledermäuse!

**Liebe Mitglieder des VG-Rats: ich danke Euch, wünsche Ihnen weiter alles Gute und eine glückliche Hand!**

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen obigen Kommentierung, werden die vorgebrachten Bedenken jedoch nicht geteilt bzw. die Behauptungen zurückgewiesen. An den getroffenen Plandarstellungen wird festgehalten.

**Abstimmungsergebnis**



Ja                      Nein                      Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....Ratsmitglied Joerg hat vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen und an der Abstimmung nicht teilgenommen.....

**Stellungnahme 3**

Stellungnahme vom 30.11.2022

... als Museum für Naturschutz in Staudernheim möchten wir Stellung zu den offen gelegten Plänen Siedlungsentwicklung Staudernheim nehmen, entsprechend unserer Stellungnahme zum schon offengelegten B-Planung-Gebiet Tuchbleiche:

Als touristische Einrichtung begrüßen wir grundsätzlich eine attraktive Weiterentwicklung unserer Ortsgemeinde für Tourismus. Wohnmobilstellplätze sind grundsätzlich eine gute Idee. Ob allerdings feste Ferienhäuser samt benötigter Infrastruktur und Verbauwirkung eine gute Idee sind und einen wertschöpfenden Tourismus wirklich weiterbringen, darf kritisch hinterfragt werden.

Ein Problem ist aber nicht ein touristisches Projekt an sich, sondern speziell deren Lage.

Diese liegt zwar hinter dem Deich, aber zugleich doch in einer Hochwasser gefährdenden Zone. Der Zubau in dieser Lage ist angesichts der Katastrophen an der Ahr an der potenziell ebenso problematischen Nahe hoch problematisch - solche Räume müssen mehr denn je freigehalten werden. Stellplätze (diese räumbar), vor allem aber Ferienhäuser (nicht einfach abbaubar) sind gefährdet - und gefährden Menschen, vermindern aber auch weiter den Retentionsraum und abfließendes Wasser.

Solche Projekte gehören an Standorte, die frei von Hochwassergefahren sind und zudem nicht die Natur beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt aber für folgende Naturgüter an diesem Standort vor:

Die Wanderwege der Amphibien, die zum Teil auf unserem Museumsgelände überwintern, zum wichtigen zeitweise einzigen und wichtigen Laichgewässer, dem Tümpel am B-Planungsgebiet, werden zugebaut. Weitere periodische Stillgewässer befinden sich nahebei an der Mündung des Grundbaches. Deren Zugänglichkeit wird durch die Bebauung stark beeinträchtigt. Damit sind deren Vorkommen gefährdet, was laut Bundesartenschutzverordnung unzulässig ist. Dieses ist in den Plänen völlig unberücksichtigt.

Der Bereich ist Erweiterungslebensraum für die hoch relevante FFH-Art Würfelnatter, die in Zusammenhang mit dem angrenzenden FFH-Gebiet zu sehen ist. Auch hierzu findet sich keine ausreichende sachgerechte Bewertung oder Berücksichtigung in den Plänen.

Durch die Baulichkeiten wird weitere Lichtverschmutzung ins sensiblen Auenbereichen erzeugt; Eine laut Planung vorgesehene Minimierung durch Einsatz moderner Leuchtmittel ist kein Ersatz für Vermeidung. Laut Bundesnaturschutzgesetz ist unnötige neue Lichtverschmutzung ganz zu vermeiden (§ 41a BNatSchG).

**Kommentierung**

Seitens der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird die Anlage von Wohnmobilstellplätzen begrüßt; Bedenken bestehen jedoch in Hinblick auf die Sonderbaufläche „Wochenendhaus“ aufgrund seiner Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Darüber hinaus wird auch der Themenbereich „Lichtverschmutzung“ angesprochen sowie eine Beeinträchtigung von Amphibienwanderwegen und der „FFH-Art Würfelnatter“ befürchtet.

Hierzu ergeht folgende inhaltliche Auseinandersetzung:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Änderungsbereich in einem durch Hochwasserschutzanlagen vor Hochwasserereignissen adäquat geschützten Bereich befindet und in diesem Zusammenhang somit nicht mehr zum Retentionsraum der Nahe zählt und auch nicht im durch Rechtsverordnung abgegrenzten Überschwemmungsgebiet der Nahe.

Ergänzend wird hier auch auf das Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim und die Begründung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ verwiesen: So ist sich die Ortsgemeinde Staudernheim bewusst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich ein Restrisiko besteht, dass das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden kann bzw. bei länger anhaltendem Hochwasser, sich in den landseitig vom Deich liegenden, geschützten Bereichen zur Ausbildung von Wasserflächen kommen kann, die durch ansteigendes Grundwasser verursacht werden.

Daher weist die Gemeinde Staudernheim im Planungsgebiet auch keine Bauflächen aus, die eine dauerhafte Wohnnutzung gestatten. Darüber hinaus wurden in die Planung Hinweise aufgenommen, die auf die Lage des Planungsgebiets in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich hinweisen und den Bauherren der Wochenendhäuser eine hochwasserangepasste Bauweise anraten, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten.

- Die vorgebrachten Einwände, dass durch die Planung der Ortsgemeinde Staudernheim Wanderwege von Amphibien sowie die Erreichbarkeit eines Laichgewässers zugebaut werden, können nur zum Teil nachvollzogen werden. So

Eine vorgesehene Anlehnung an bereits bebautes Gelände finden wir zwar im Prinzip positiv, denn eine andere Planung abseits von Verbauung wäre größerer Landschafts- und Naturschaden, der vermieden gehört. Allerdings ist die spezielle Lage hier wie aufgezeigt das große Problem. Wir regen an, solch ein Projekt an anderer Stelle außerhalb von Auen, aber auch mit Anschluss an bereits bestehende robuste Infrastruktur zu verwirklichen, z.B. Ortsrand Richtung Disibodenberg, oder Kopplung mit Draisinenbahnhof im weniger hochwassergefährdeten Bereich (zu prüfen)

Derzeit sind die Pläne aufgrund oben genannter Fakten mindestens überarbeitungswürdig, wenn nicht gänzlich ungeeignet.

Wir hoffen auf konstruktive Lösungssuche, weil wir gerne die Weiterentwicklung unserer Gemeinde unterstützen, sofern sie gefahrlos und naturverträglich ist, was wir hier leider nicht erkennen können.

würde zwar die im Bebauungsplan ermöglichte Bebauung sicherlich ein Hindernis für wandernde Amphibien bedeuten, jedoch wird keine Erheblichkeit gesehen. Bereits jetzt befindet sich im östlichen und südlichen Umfeld des Änderungsbereichs, der selbst einen erschlossenen, in großem Umfang bereits baulich beanspruchten bzw. stark anthropogen geprägten Bereich umfasst, eine innerörtliche Bebauung mit zahlreichen Verkehrswegen, die von den Tieren durchwandert werden müssen, um den geschilderten Wanderweg zu begehen.

Eine weitergehende Betrachtung auf Ebene der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung, die im Übrigen gemäß § 5 BauGB die Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde nur in den Grundzügen darzustellen hat, wird demzufolge nicht gesehen.

Losgelöst von vorgenanntem sollte gleichwohl vorsorglich in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung auf mögliche Wanderwege von Amphibien hingewiesen werden.

- Soweit kritisiert wird, dass in den Planunterlagen keine sachgerechte Bewertung des Plangebietes als erweiterter Lebensraum der Würfelnatter aufgeführt wird, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

In diesem Zusammenhang sei hier jedoch auf die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ der Ortsgemeinde Staudernheim verwiesen, die zu dem Schluss kommt, dass im Plangebiet keine Tiere zu erwarten sind. Dies begründet sich insbesondere darin, dass die Würfelnatter aufgrund ihrer Lebensweise an Gewässerlebensräume gebunden ist und sich zwischen dem Änderungsbereich und der Nahe eine räumliche Distanz von ca. 30 bis 50 m befindet. Hinzu kommt, dass sich im Plangebiet selbst keine geeigneten Habitatrequisiten befinden.

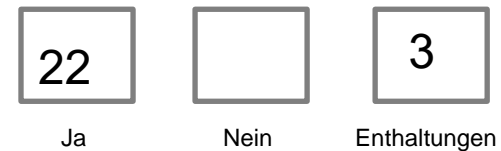
Gleichwohl kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Tiere sporadisch auch im Änderungsbereich vorkommen können. Vor diesem Hintergrund sollte vorsorglich in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden. Eine sich daraus ergebende erhebliche Betroffenheit wird allerdings weiterhin nicht gesehen und somit auch eine weitergehende Betrachtung auf der vorliegenden Planungsebene für nicht erforderlich gehalten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich immer - also auch bspw. im Zuge eines konkreten Bauvorhabens - zu beachten sind.

- Die Ausführungen der Öffentlichkeit zu dem Aspekt „Lichtverschmutzung“ betreffen keine planungsrelevanten Aspekte der vorliegenden Flächennutzungsplanung.  
Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass § 41a BNatSchG noch nicht in Kraft getreten ist; zudem ist seine Anwendung erst nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG vollzugsfähig, da erst in dieser die Grenzwerte für Lichtemissionen und die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen festgelegt werden sollen.
- Aufgrund der Tatsache, dass die als Alternativstandorte angeregten Bereiche in Richtung Disibodenberg sowie im Umfeld des Draisinenbahnhofs im durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, stehen diese nicht als Alternativen zur Verfügung.  
Im Übrigen erachtet die Ortsgemeinde Staudernheim, unter Berücksichtigung der Zielsetzung ihrer Planung, den vorgesehenen Standort für die Verwirklichung ihrer Planungsabsichten immer noch als den am Geeignetsten an.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen obigen Kommentierung, werden die vorgebrachten Bedenken jedoch nicht geteilt. An den getroffenen Plandarstellungen wird festgehalten. Vorsorglich werden jedoch in die Planunterlagen Hinweise auf Amphibienwanderwege und, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit einem sporadischem Vorkommen der Würfelnatter zu rechnen ist, aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

....Ratsmitglied Joerg hat den Sitzungssaal verlassen und somit nicht...  
....an der Abstimmung teilgenommen.....  
.....



## Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 12

Stellungnahme vom 02.12.2022

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

### Kommentierung

Da die Deutsche Telekom Technik GmbH mitgeteilt hatte, dass sich unternehmenseigene Telekommunikationslinien im Planbereich befinden, wurden im Nachgang des Beteiligungsverfahrens entsprechende Leitungspläne angefordert, um die genaue Lage der Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet identifizieren zu können.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen verlaufen demnach sowohl an der nördlichen Plangebietsgrenze, als auch in der Straße „Im Sportfeld“ erdverlegte Kabeltrassen.

Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird, auch da die Trassen in öffentlichen Flächen verlaufen, keine spezielle Kennzeichnungserforderlichkeit gesehen. Ergänzend sollte jedoch ein Hinweis auf diese Leitungstrassen Eingang in die Planunterlagen finden.



**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird ein Hinweis auf die mitgeteilten Leitungstrassen in die Planunterlagen aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis**



Ja                      Nein                      Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

Stellungnahme vom 03.11.2022

... aus gegenüber Ihrer oben genannten Planung im Gemarkungsbereich der Gemeinde Staudernheim bestehen aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Eigenplanungen werden hierdurch nicht berührt.

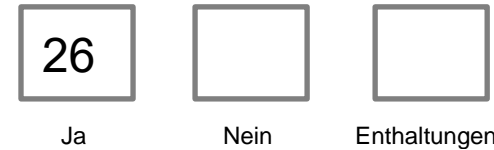
**Kommentierung**

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück teilt mit, dass gegen die Änderung der Flächennutzungsplanung keine Bedenken bestehen und auch keine Eigenplanungen im Änderungsbereich vorhanden sind.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

Einstimmig

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz**

Stellungnahme vom 31.10.2022

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.10.2022 zum o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem Areal ist ein archäologischer Befund bekannt, dessen exakte Kartierung allerdings nicht gänzlich gesichert ist; ein Vorhandensein archäologischer Befunde kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. 1901 berichtete der damalige Ortsbürgermeister Stein, dass in einem Garten in diesem Umfeld ein römischer Sandsteinsarg, „ein Krüglein und einige Münzen“ gefunden worden seien. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn von größeren Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesar-  
chaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und des Referates Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Kommentierung**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, hier vertreten durch die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz weist daraufhin, dass aus dem Areal ein archäologischer Befund bekannt ist, dessen exakte Kartierung jedoch nicht gänzlich gesichert ist. Ein Vorhandensein weiterer Befunde kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Auf diesen Sachverhalt sollte ergänzend in den Panunterlagen hingewiesen werden.

Soweit vor diesem Hintergrund dargelegt wird, dass ein Beginn von größeren Erdarbeiten der Fachbehörde vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen ist sollte dieses zur Kenntnis genommen und ergänzend Eingang in Kapitel 8 „Hinweise und Empfehlungen“ der Begründung in Punkt „Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden“ finden.

Die weiteren fachlichen Hinweise, falls bei Erdarbeiten tatsächlich archäologische Befunde angetroffen werden würden, sind bereit in den Planunterlagen enthalten, so dass hier keine Ergänzungserforderlichkeit besteht.

Die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte wurde separat eingeholt. Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege wurde im vorliegenden Fall als nicht erforderlich gehalten.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend in den Panunterlagen auf frühere Funde hingewiesen. Zudem erfolgt die Aufnahme der fachlichen Bitte „den Beginn von größeren Erdarbeiten der Fachbehörde vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen“ in das Kapitel 8 „Hinweise und Empfehlungen“ der Begründung in Punkt „Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden“.

**Abstimmungsergebnis**

26

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

Einstimmig

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte Koblenz**

Stellungnahme vom 31.10.2022

... wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**Kommentierung**

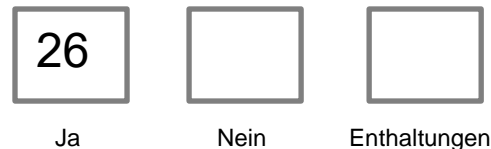
Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, dass keine Bedenken bestehen und sie am weiteren Verfahren auch nicht mehr beteiligt werden muss, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz wurde separat eingeholt. Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege wurde im vorliegenden Fall als nicht erforderlich gehalten.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

Einstimmig

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt**

Stellungnahme vom 28.11.2022

... zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Als **Untere Landesplanungsbehörde** (Ansprechpartner: Herr Busch):

Regionalplan:

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans „Tuchbleiche“ in Staudernheim erfolgt im Regionalplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung von 2022 keine Darstellung. Nördlich des Geltungsbereichs werden sowohl ein Regionaler Grünzug als auch ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Südlich und östlich des Geltungsbereichs erfolgt die Darstellung von Siedlungsfläche für Wohnen. Flächenziele des Regionalplans Rheinhessen-Nahe sind durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht betroffen.

Flächennutzungsplan:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim stellt den Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung „Tuchbleiche“ bislang als Grünfläche sowie in Teilen als Straßenverkehrsfläche dar. Die Darstellung der Grünfläche wird überlagert durch die Darstellung einer Fläche für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, einer öffentlichen Parkplatzfläche sowie von Dauerkleingärten. Ebenfalls innerhalb des Plangebiets dargestellt wird eine oberirdische 20kV Hauptversorgungsleitung für Strom, welche zunächst in Nord-Süd- und weiter in Ost-West Richtung verläuft. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Überschwemmungsgebiet an.

Die mit dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Tuchbleiche“ beabsichtigte Entwicklung von Wohnmobilstellplätzen sowie einem Wochenendhausgebiet ist nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die beabsichtigte Entwicklungsabsicht.

**Kommentierung**

Zu der koordinierten Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach ergeht nachfolgende Wertung:

▪ *zu Untere Landesplanungsbehörde:*

Regionalplan:

Die Ausführungen der Unteren Landesplanungsbehörde, dass keine Flächenziele des Regionalplans Rheinhessen-Nahe durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Flächennutzungsplan:

Die Fachbehörde bestätigt, dass die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans geeignet ist, die seitens der Ortsgemeinde Staudernheim beabsichtigten Entwicklungsabsichten, zu ermöglichen.

Aus Sicht der beteiligten **Unteren Naturschutzbehörde** und **Unteren Wasserbehörde** wird auf die entsprechenden Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Stellungnahme vom 29.09.2022 aus dem Bebauungsplanverfahren:

Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartnerin Frau Herzog):

Wir geben über die vorgelegte Planung hinaus folgende Hinweise und Empfehlungen:

- Von Seiten eines Anwohners wurden gegenüber der UNB artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Umsetzung geäußert, da im Plangebiet die Würfelnatter und der Hirschkäfer vorkämen. Die Würfelnatter kommt in diesem Bereich der Nahe (wie durch die Gutachten bestätigt) grundsätzlich vor.  
Die Gutachten im Rahmen des Verfahrens bestätigen jedoch eine unzureichende Habitatausstattung für diese beide Arten, da das Plangebiet anthropogen vorgeprägt ist. Dennoch empfehlen wir, insbesondere in Bezug auf die Würfelnatter, die Notwendigkeit detaillierterer Untersuchungen zu prüfen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.
- Es wird nicht klar, auf welche Weise die Umsetzung der Kompensation und die damit verbundenen Kosten (z.B. durch jährlich durchzuführende Pflegemaßnahmen) gesichert werden sollen. Daher verweisen wir zusätzlich auf Nr. 8 der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht. Auch aus Sicht der UNB reicht ein Gestattungsvertrag hier sehr wahrscheinlich nicht aus und es muss zusätzlich ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, um die Refinanzierung klar zu regeln und eine "Doppelförderung" auszuschließen.
- Wir empfehlen, die artenschutzrechtlichen Hinweise in den textlichen Festsetzungen/Hinweisen des B-Planes zu erweitern, wonach die artenschutzrechtlichen Verbote bei Ausbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen zu beachten sind, damit bei späteren Maßnahmen nicht gegen - derzeit nicht ersichtliche - artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.
- Hinsichtlich der Errichtung von Zäunen sollte in den textl. Festsetzungen ergänzt werden, dass diese mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm errichtet werden. Um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren (z.B. Igel) zu gewährleisten, sollten auch Mauersockel ausgeschlossen werden (Ausnahme: Trockenmauern wegen ihrer besonderen Funktion als Lebensraum). Entsprechende Festsetzungen sollten getroffen werden.

▪ *zu Untere Naturschutzbehörde:*

Es wird darüber informiert, dass der Fachbehörde gegenüber aus der Öffentlichkeit artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Planung geäußert wurden. In diesem Kontext wird angeregt - losgelöst von der Tatsache, dass die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zu dem Ergebnis kam, dass für die Arten Hirschkäfer und Würfelnatter eine unzureichende Habitatausstattung vorliegt - die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen, insbesondere zum Vorkommen der Würfelnatter, zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Würfelnatter eine vertiefende Untersuchung jedoch als nicht notwendig erachtet. Dies begründet sich insbesondere darin, dass die Würfelnatter aufgrund ihrer Lebensweise an Gewässerlebensräume gebunden ist und sich zwischen dem Änderungsbereich und der Nahe eine räumliche Distanz von ca. 30 bis 50 m befindet. Ein sporadisches Vorkommen von Tieren im Plangebiet selbst kann zwar gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, jedoch wird eine sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung weiterhin nicht gesehen, da der Bebauungsplan einzig bereits vorgeprägte ungeeignete Habitats umfasst und nicht an die Uferzonen der Nahe reicht. Darüber hinaus sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich immer zu beachten.

Die Ausführungen der Fachbehörde zu den Punkten „Umsetzung der Kompensation“, „artenschutzrechtlichen Hinweise in den textlichen Festsetzungen“ und „Errichtung von Zäunen“ betreffen keine planungsrelevanten Aspekte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.



Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Deveaux):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.

Stellungnahme vom 13.08.2021 aus dem Bebauungsplanverfahren

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Deveaux):

Zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:  
Versickerung und Abfluss:

1. Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung.  
Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
3. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 LWG).
4. Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
5. Das Entwässerungskonzept ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Gewässer:

6. Das Plangebiet wird nördlich durch die Nahe, einem Gewässer I. Ordnung und östlich durch den Grundbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG erfolgt die Erteilung der Genehmigung bei Anlagen im 40m-Bereich eines Gewässers I. Ordnung und bei Anlagen im 10m Bereich eines Gewässers III. Ordnung jeweils durch die Untere Wasserbehörde. Im Norden reicht das Plangebiet teilweise bis an den bestehenden Hochwasserschutzdeich. Hinsichtlich der erforderlichen Abstandflächen zum Deich ist die Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde zu beachten.
7. Der überplante Bereich liegt innerhalb eines durch Überschwemmung gefährdeten Gebietes. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Flächen, die bei Extremhochwasser

▪ zu **Untere Wasserbehörde**:

Die Hinweise der Fachbehörde zu den hier planungsrelevanten Aspekten „Gewässer“, „überschwemmungsgefährdeter Bereich“ sowie „Starkniederschlagsereignisse“ wurden bereits in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung - unter Berücksichtigung der Maßstabebene und der Zielsetzung einer Flächennutzungsplanung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB - aufgegriffen bzw. in den Planunterlagen werden bereits hierzu entsprechende Aussagen getroffen.

Ein weiterer Ergänzungsbedarf der Planunterlagen wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**



Ja                      Nein                      Enthaltungen

**Anmerkungen**

..... **Einstimmig** .....  
.....  
.....

oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können. Die Verbote der Rechtsverordnung für die Nahe finden auf diesen überschwemmungsgefährdenden Bereichen keine Anwendung. Um das Schadenspotential gering zu halten, ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.

8. Das Plangebiet liegt gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ innerhalb eines gefährdeten Überflutungsbereiches. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten diesen möglichen Gefahren angepasst werden.

**Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz**

Stellungnahme vom 01.12.2022

... zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Zu dem Vorhaben wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren (Az. 133-10 102.04) durchgeführt, zu dem wir Stellung genommen haben.

Hier verweise ich insbesondere nochmals auf die Hochwassergefahrenkarten, die für das betreffende Gebiet bereichsweise Wassertiefen von 1-2m angeben. Dieser Punkt sollte in den Plänen/Erläuterungen des Flächennutzungsplanes und auch des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

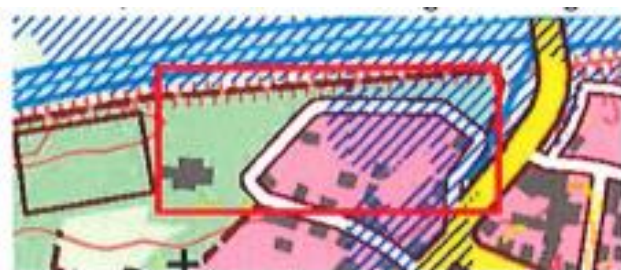
Sofern die in der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren aufgeführten Punkte „Gewässer/Überschwemmungsgebiet/Hochwasserschutzdeich“ berücksichtigt werden, kann der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt werden.

**2. Starkregenvorsorge**

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets besteht für einen Teil des Plangebiets die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an möglichen Überflutung angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

**Kommentierung**

Zu den Ausführungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ergeht folgende Wertung:

- zu 1. *Allgemeine Wasserwirtschaft:*

Die Fachbehörde teilt mit, dass sie der Änderung des Flächennutzungsplans zustimmt, wenn die in der Stellungnahme zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ aufgeführten Punkte „Gewässer“ und „Überschwemmungsgebiet/Hochwasserschutzdeich“ auch in der vorliegenden Änderungsplanung Berücksichtigung finden.

Sämtliche aufgeführten Punkte finden sich bereits in den Planunterlagen wieder, so dass hier keine Ergänzungserfordernis gesehen wird.

- zu 2. *Starkregenvorsorge*

Die fachlichen Ausführungen zur Starkregenvorsorge sollten zur Kenntnis genommen werden.

Auch hierzu finden sich in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung entsprechende Verweise und Hinweise, so dass hier keine Ergänzungserfordernis gesehen wird.

Ergänzend sollten jedoch die zwischenzeitlich vorliegenden Empfehlungen aus dem „Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für neun Gemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim“, erstellt von iccon / Barth (Mainz / Wallhausen), 07/2022, Eingang in die Planunterlagen finden.

- zu 3. *Abschließende Beurteilung:*

Die abschließende Beurteilung, dass unter Beachtung der vorgenannten Aussagen gegen Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Soweit die Fachbehörde in diesem Zusammenhang versehentlich ausführte, dass sie gegen die „Siedlungsentwicklung Lettweiler“ keine Bedenken hat, hat diese zwischenzeitlich klargestellt, dass dies hätte „Staudernheim“ heißen müssen.

**3. Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Siedlungsentwicklung Lettweiler aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Stellungnahme vom 31.08.2022 aus dem Bebauungsplanverfahren:

...zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

**1. Gewässer**

Das Gebiet des geplanten Bebauungsplans befindet sich teilweise innerhalb des 40-m-Bereiches der Nahe, Gewässer I. Ordnung. Zwischen der Nahe und dem Baugebiet befindet sich jedoch ein Hochwasserschutzdeich, so dass hier keine Auswirkungen auf die Nahe erfolgen.

Weiterhin befindet sich ein Teil des Baugebietes innerhalb des 10-m-Bereichs des Grundbaches, Gewässer III. Ordnung. Der Grundbach ist in dem Bereich teilweise verrohrt.

Im Bereich des parallel zum Grundbach verlaufenden Weges wird der offen verlaufende Grundbach durch eine Ufermauer vom Weg getrennt. Ein unmittelbarer Einfluss auf das Gewässer ist somit nicht gegeben.

**2. Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutzdeich**

Hochwasserschutzdeich

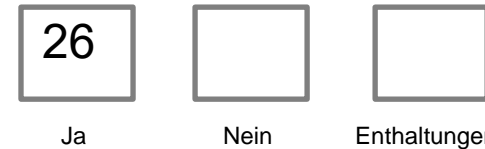
Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den vorhandenen Hochwasserschutzdeich. Im Bereich der Deichanlage ist nach DIN 19712 ein mindestens 5,00 m breiter vom Deichfuß beginnender Deichschutzstreifen erforderlich. Der Deichschutzstreifen dient der Deichüberwachung, -unterhaltung und -verteidigung. Die vorhandene Grasnarbe ist existenziell für die Standsicherheit des Deiches sowie für die Gefahrenabwehr der Deichanlage.

Der Deichschutzstreifen ist vollständig von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wird zur Kenntnis genommen. Die zwischenzeitlich vorliegenden Empfehlungen aus dem „Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für neun Gemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim“, erstellt von iccon / Barth (Mainz / Wallhausen), 07/2022, finden ergänzend zum Thema „Starkregenvorsorge“ Eingang in die Planunterlagen.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

Einstimmig

jeglicher Art, wie beispielsweise Versorgungsleitungen, Umfahrten, Entwässerungseinrichtungen, Versickerungsmulden, etc. freizuhalten. Ferner sind die Lagerung von Gegenständen, eine Bepflanzung von Gehölzen und Sträuchern, sowie anderweitige Maßnahmen, welche die Grasnarbe schädigen könnten, zu unterlassen. Auf- und Abgrabungen in diesem Bereich verändern die Abwehrfähigkeit des Deiches und sind verboten. Leitungen (Rohre und Kabel) müssen einen Abstand von mindestens 5 m, grundsätzlich aber das Zweifache der Bauwerkshöhe, vom landseitigen Deichfuß einhalten.

#### Überschwemmungsgebiet

Die komplette überplante Fläche befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Überschwemmungsgebietes der Nahe. Dieser Bereich kann bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden. Die Verbote des Wasserhaushaltsgesetzes (z.B. § 78 Abs. 1 WHG: keine Ausweisung von neuen Baugebieten) findet in diesen Bereichen jedoch keine Anwendung.

Bei länger anhaltendem Hochwasser kann es in dem landseitig vom Deich liegenden, geschützten Bereichen dennoch zur Ausbildung von Wasserflächen kommen. Diese sind jedoch durch ansteigendes Grundwasser und nicht durch eine Überschwemmung der Fläche durch die Nahe verursacht. Diese Flächen werden deshalb auch nicht als Überschwemmungsgebiet mit Rechtsverordnung festgesetzt.

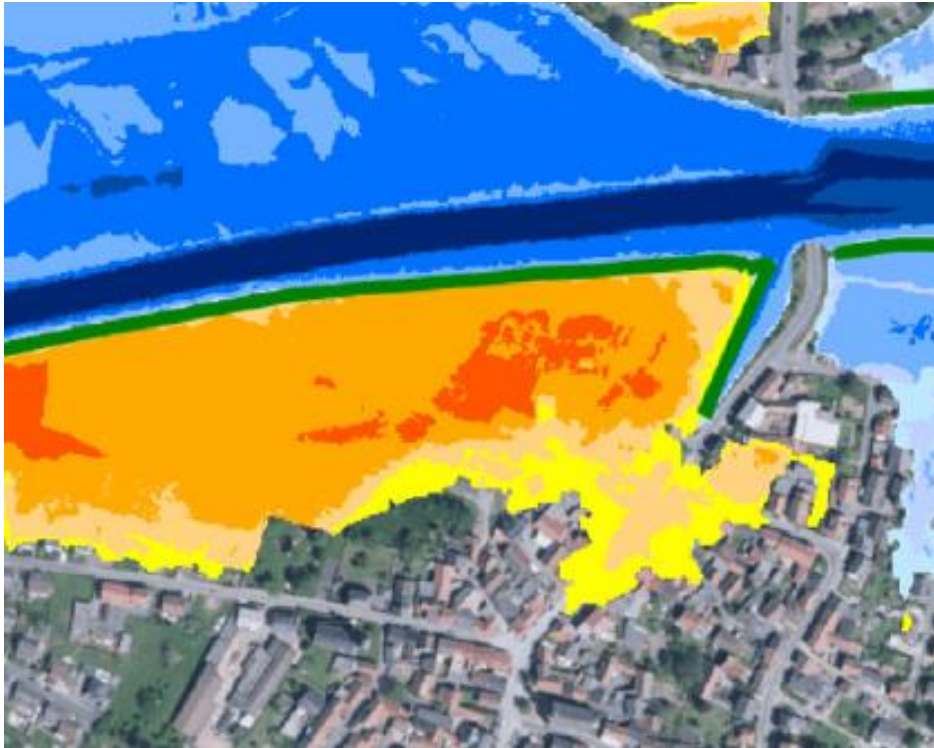
Gemäß den Hochwassergefahrenkarten kann es in diesem Gebiet bereichsweise zu Wassertiefen von 1-2m kommen (siehe Anlage, orange eingefärbte Fläche).

Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Im überschwemmungsgefährdeten Bereich wird empfohlen bei baulichen Maßnahmen eine hochwasserangepasste Bauweise anzuwenden, um das Schadenspotential bei einem Extremereignis möglichst gering zu halten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes und des überschwemmungsgefährdeten Bereiches sind in dem Bebauungsplan darzustellen und die v.g. Punkte (hochwasserangepasste Bauweise) sind in die Textfestsetzungen aufzunehmen.

#### Anlage

Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte der Nahe



### Starkregen

Für die VG Nahe-Glan liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/>. Diese sollte bei der Bauleitplanung und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Das Plangebiet ist teilweise potentiell von Überflutungen nach Starkregen gefährdet.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden. Neubauten sollten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u.a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen. Für die ehemalige VG Bad



Sobernheim wird ein Hochwasservorsorgekonzept erstellt, auch dieses sollte bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

## 2. Abschließende Beurteilung



Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tuchbleiche“ der Ortsgemeinde Staudernheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz.*

*Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Stellungnahme vom 23.11.2022

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

**Kommentierung**

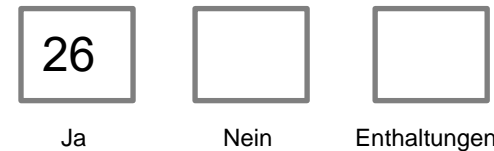
Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH weist daraufhin, dass im Plangebiet Telekommunikationsanlagen vorhanden sind, gegen die Flächennutzungsplanänderung jedoch keine Einwände bestehen.

Der Hinweis auf vorhandene Leitungstrassen sollte vorsorglich in die Planbegründung aufgenommen werden

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass ich im Änderungsbereich unternehmenseigene Telekommunikationsanlagen befinden wird vorsorglich in die Planbegründung aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis**



**Anmerkungen**

Einstimmig